

## V. Finanzen.

Im Folgenden sollen unter Hinweis auf den Haupt-Rechnungsabschluss, welcher über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Aufschluß gibt, bloß die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre dargestellt werden.

Es betragen (nach der Abstattung) im Jahre 1897

die ordentlichen Einnahmen . . . . .	35,716.280 fl 29 fr.
die außerordentlichen Einnahmen . . . . .	13,761.603 „ 34.5 „
daher die Einnahmen im ganzen . . . . .	49,477.883 „ 63.5 „
die ordentlichen Ausgaben betragen . . . . .	33,251.247 „ 63.5 „
die außerordentlichen Ausgaben . . . . .	15,377.363 „ 59.5 „
daher die Ausgaben im ganzen . . . . .	48,628.611 „ 23 „

Der Erfolg (nach der laufenden Gebür) war gegenüber dem Voranschlage ziffermäßig günstiger um 3,160.606 fl. 98.5 fr. In den vorstehend ausgewiesenen Ausgaben sind namhafte Beträge enthalten, die einerseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens und eine Verminderung der Gemeindefchuld herbeiführten, andererseits aber nennenswerte Investitionen für das Gemeindegut ermöglichten. Zu diesen Ausgaben gehören beispielsweise:

für Herstellungen im neuen Rathhause . . . . .	27.700 fl.
„ Schulhausbauten . . . . .	600.895 „
„ den Bau eines neuen Amtshauses im XI. Bezirke . . . . .	6.499 „
„ den Ankauf von Realitäten, ohne die für Straßenerweiterungszwecke erworbenen . . . . .	124.182 „
„ die Erweiterung des magistratischen Bezirksamtes im X. Bezirke . . . . .	19.471 „
„ die Errichtung eines magistratischen Bezirksamtes im IX. Bezirke . . . . .	17.384 „
„ die Erwerbung von Linienvallgründen und früheren Linienamtsgebäuden vom k. k. Arar . . . . .	30.397 „
als Vergütung an das k. u. k. Militärärar für die Übergabe der Getreidemarktkaserne in den freieigenthümlichen Besitz der Gemeinde . . . . .	210.000 „
für die Errichtung städtischer Gaswerke . . . . .	6,242.253 „
„ die Erweiterung der Feuerwehrröhre im k. k. Prater . . . . .	5.093 „
„ die Errichtung neuer und Reconstruction der bestehenden Schöpfwerke zur Straßenbesprikung . . . . .	9.095 „
„ Investitionen für den Betrieb der städtischen Steinbrüche am Grelberge im XVII. Bezirke . . . . .	33.942 „

für den Ankauf von Realitäten und Gründen und für Einlösung von Grundparcellen zur Straßenverbreiterung . . . . .	1,304.564 fl.
„ die Ausarbeitung und Ausführung des Wienflusß-Regulierungs-Projectes . . . . .	5,218.448 „
„ die Erbauung einer neuen Brücke über den Donau canal an Stelle der Franzenskettenbrücke . . . . .	5.250 „
„ die Verlegung des städtischen Reserviegartens in den k. k. Prater . . . . .	71.214 „
„ den Ankauf sämtlicher Gehölze und Pflanzen der ehemaligen J. C. Rosenthal'schen Baumschule in Albern . . . . .	17.013 „
„ den Ausbau der Hochquellenleitung . . . . .	604.789 „
„ den Bau eines Schlauchtrommelwagen-Depôts und eines Wohnhauses beim Schöpfwerke im städtischen Lagerhause . . . . .	5.792 „
„ den Bau von Sammelcanälen längs des Wiener Donaucanales . . . . .	723.638 „
„ die Ausgestaltung der Markteinrichtungen am Centralviehmarkte . . . . .	96.545 „
„ die Errichtung einer Kühlanlage in der Großmarkthalle . . . . .	87.471 „
„ die Errichtung von neuen Sanitätsstationen . . . . .	40.708 „
„ die vierte Erweiterung des Centralfriedhofes. . . . .	22.710 „
„ die Erweiterung anderweitiger Friedhöfe, beziehungsweise Erwerbung von Gründen zu Friedhofsanlagen . . . . .	61.440 „
„ die Errichtung eines Volksbades im XVI. Bezirke . . . . .	25.667 „

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienflusß-Regulierungs-Projectes und für den Bau von Sammelcanälen längs des Donaucanales wurden von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien rückersetzt; diese Beträge sind daher auch unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten.

Für die Tilgung der Gemeindefchuld wurden verausgabt, und zwar für die Tilgung der Communalanlehen 1,549.608 fl., des Angles'schen Anlehens 561 fl. 67 kr., der Donauregulierungsanlehen 179.300 fl., der Privat-Passivcapitalien 285.420 fl. 37 kr.

Die Hauptsumme der Activa des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 1897: 95,729.682 fl. 87 kr.

Hievon entfallen auf das Stammvermögen 81,604.920 fl. 88 kr.; auf das currente Vermögen 14,124.761 fl. 99 kr.

Von den Activen entfallen	
beim Stammvermögen: auf das unbewegliche Vermögen . . . . .	79,417.566 fl.
auf die Wertpapiere (Courswert) . . . . .	1,517.362 „
„ „ Activforderungen . . . . .	23.453 „
„ „ Gerechtfame . . . . .	200.100 „
„ „ Bestände der Gelder des 35 Millionen Kronen-Anlehens . . . . .	437.181 „
„ „ Bestände der Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke (60 Millionen Kronen-Anlehen) . . . . .	9.259 „
beim currenten Vermögen entfallen auf den Cassarest . . . . .	1,268.758 „
auf Activrückstände . . . . .	7,215.950 „
„ die Einrichtung und sonstigen Inventarialgegenstände . . . . .	5,573.054 „
„ „ Activforderungen . . . . .	67.000 „

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1897 mit 89,836.224 fl. 41 kr.

Davon entfallen auf das Stammvermögen 87,661.941 fl. 73.5 kr.

## Von den Passiven des Stammvermögens entfallen

auf Anlehen . . . . .	54,783.900 fl.
„ Domesticall-Passivcapitalien und Steuerredimierungs-Capital . . . . .	7.995 „
„ den Antheil der Gemeinde an der Schuld des Donauregulierungs-Fondus . . . . .	2,947.293 „
„ „ Antheil der Gemeinde an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien. . . . .	9,640.700 „
„ „ Antheil der Gemeinde am sogenannten Angles'schen Anlehen . . . . .	97.300 „
„ Privat-Passivcapitalien . . . . .	11,993.334 „
„ Passivforderungen . . . . .	8,191.419 „

Das reine Activum des Gesamtvermögens betrug im Jahre 1897: 5,893.458 fl. 83 kr.

Der Wert des Gemeindegutes bezifferte sich zu Ende des Jahres 1897 mit 87,989.000 fl.

In Betreff der im Sinne des Artikel VI des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit den Gemeinden Inzersdorf am Wienerberg, Oberlaa und Aledering geführten Verhandlungen, welche, da das Begehren dieser Gemeinden bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. März 1893 — wie bereits im Verwaltungsberichte pro 1889—1893 erwähnt wurde — abgelehnt worden war, dem Landesauschusse nach Artikel VI des genannten Gesetzes behufs Entscheidung durch die Landesgesetzgebung vorliegen, ist eine Entscheidung bisher nicht erfolgt.

Angles'sches Anlehen. Der Antheil der Gemeinde ( $\frac{1}{2}$ ) an diesem, von den niederösterreichischen Ständen im Jahre 1809 aufgenommenen Anlehen betrug 431.591 fl. Wiener Währung. Nach der auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 18. Mai 1893 erfolgten Convertierung der niederösterreichischen Domesticalschuld in 4%ige niederösterreichische Landes-Schuldverschreibungen, beträgt die Schuld der Gemeinde zum Course von 22 $\frac{68}{100}$ % 97.884 fl. 84 kr. österr. Währ., beziehungsweise nach Abzug des nach dem Tilgungsplane für die 4%ige Landesanleihe vom 1. November 1896 per 1,028.200 fl. von dem im Jahre 1897 zurückbezahlten Betrag per 5900 fl. verhältnismäßig auf die Schuld der Gemeinde entfallenden Betrages von 562 fl. 67 kr., mit Ende 1897 rund 97.300 fl.

Das 35 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien. Im Jahre 1897 wurden Obligationen im Nennwerte von 3,660.800 Kronen begeben, so daß im ganzen von diesem Anlehen mit Ende des Berichtsjahres Obligationen im Nennwerte von 30,426.800 Kronen begeben waren und Obligationen im Nennwerte von 4,573.200 Kronen unbegeben verblieben.

Die reellen Einnahmen aus der Begebung des 35 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien bezifferten sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1896 mit 13,037.190 fl. 13 kr. und im Jahre 1897 mit 1,821.407 fl. 79 kr., zusammen mit 14,858.597 fl. 92 kr. Unter Hinzurechnung der durchlaufenden Einnahmen (in den Jahren 1894 bis einschließlich 1896 per 3,051.523 fl. 1.5 kr. und im Jahre 1897 per 354.216 fl. 56 kr., zusammen per 3,405.739 fl. 57.5 kr.) betrug die Gesamtsumme der Einnahmen 18,264.337 fl. 49.5 kr.

Die reellen Ausgaben beliefen sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1896 auf 13,897.187 fl. 24 kr. und im Jahre 1897 auf 586.164 fl. 16.5 kr., zusammen auf 14,483.351 fl. 40.5 kr. Zuzüglich der durchlaufenden Ausgaben in den Jahren 1894 bis einschließlich 1896 per 2,154.271 fl. 46.5 kr. und im Jahre 1894 per 1,252.821 fl. 3 kr., zusammen per 3,407.092 fl. 49.5 kr., bezifferte sich die Gesamtsumme der Ausgaben auf 17,890.443 fl. 90 kr., so daß bei diesen Anlehensgeldern der bare Cassarest mit Ende des Jahres 1897 373.893 fl. 59.5 kr. betrug.

Das 60 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien (Gasanlehen). Wegen Aufnahme dieses Anlehens im Höchstbetrage von 60 Millionen Kronen, aus dessen Erlöse die Gesamtkosten des Baues der städtischen Gaswerke zu decken sind, wurde über Verfügung des k. Commissärs vom 6. Februar 1896, an den niederösterreichischen Landtag das Ansuchen gestellt. Der vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem der Gemeinde Wien die Aufnahme eines Anlehens von 60 Millionen Kronen bewilligt wird, hatte mit Allerhöchster Entscheidung vom 17. September 1896 die Sanction erhalten.

Da der Bau der Gaswerke ungesäumt in Angriff genommen werden mußte, faßte der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 22. December 1896 folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderath beschließt, eine schwebende Schuld im Betrage von 5 Millionen Gulden für den Bau städtischer Gaswerke aufzunehmen, von welcher nur nach Maßgabe des Bedarfes Gebrauch zu machen ist.

Die Rückzahlung erfolgt aus dem Erlöse des 60 Millionen Kronen-Anlehens.

2. An den niederösterreichischen Landtag ist im Sinne des § 52, 1 des Wiener Gemeindestatutes die Bitte um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld bis zum Betrage von 5 Millionen Gulden zum Zwecke der Erbauung städtischer Gaswerke gegen Rückzahlung derselben aus dem Ertrage des 60 Millionen Kronen-Anlehens zu stellen.

3. Der Gemeinderath beschließt, an die Regierung eine Petition zu richten, in welcher um Einbringung einer Gesetzesvorlage gebeten wird, durch welche der Gemeinde Wien für das aufzunehmende 60 Millionen Kronen-Anlehen

a) die Stempel- und Gebührenfreiheit der Schuldverschreibungen und Coupons,

b) die Steuerbefreiung bezüglich der Zinsen,

c) die Zulassung der Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter amtlicher Aufsicht stehenden Anstalten von Pupillen-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwert, zu Dienst- und Geschäftscantionen gewährt wird.

4. Mit der Durchführung sämtlicher vorstehender Beschlüsse wird der Bürgermeister betraut.

Die Bewilligung zur Aufnahme der in Punkt 1 bezeichneten schwebenden Schuld erfolgte mit dem Landesgesetze vom 22. Februar 1897, L.-G.-Bl. 12.

Zufolge der Gemeinderathsbeschlüsse vom 25. Juni, 22. October und 14. December 1897 wurden sohin von der I. österr. Sparcasse in Wien und von den Wiener Communal-Sparcassen in Hernals, Rudolfsheim, Döbling und Währing Theilbeträge von zusammen 4,950.000 fl. aufgenommen. Mit Stadtrathsbeschluss vom 12. Jänner 1897 wurde genehmigt, daß zur Bestreitung der Auslagen für den Bau städtischer Gaswerke nach Bedarf Vorschüsse aus den eigenen Geldern gegen Rückersatz aus dem Gasanlehen, beziehungsweise aus der bis zur Emission des letzteren aufgenommenen schwebenden Schuld entnommen werden. Die im Jahre 1897 an die Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke gegebenen Vorschüsse wurden in demselben Jahre bis auf den Betrag von 1,300.000 fl. rückersetzt.

Im Berichtsjahre betragen die reellen Auslagen für den Bau der städtischen Gaswerke 6,785.483 fl. 25 kr., welchen reelle Einnahmen im Betrage von 543.227 fl. 55.5 kr. (darunter 521.395 fl. 14 kr. als Erlös für abgegebene Ziegel) gegenüberstehen. Es beziffert sich daher das Nettoerforderniß mit 6,242.255 fl. 47 kr.

Nach Hinzurechnung der Auslagen von 430.086 fl. 91.5 kr., welche aus den eigenen Geldern der Gemeinde bestritten worden waren und nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. April 1894 als für Zwecke der Errichtung städtischer Gaswerke gegebene Vorschüsse zu behandeln und aus dem für den bezeichneten Zweck aufgenommenen Anlehen zu refundieren sind (die Refundierung erfolgte am 5. März 1898), betragen die für den Bau der städtischen Gaswerke bis zum Ende des Berichtsjahres aufgelaufenen Nettoauslagen im ganzen 6,672.342 fl. 38.5 kr., wovon auf Vorauslagen 171.656 fl. 58.5 kr., auf Grunderwerbungen 339.091 fl. 74 kr. und auf Baukosten 6,161.594 fl. 6 kr. entfallen.

Bezüglich der Rentensteuerverpflichtung der städtischen Anlehen beschloß der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 14. December 1897:

1. Es sei an das k. k. Finanzministerium die Aufforderung zu richten, die Zinsen des 25 Millionen Gulden-Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1867 in Bezug auf die Rentensteuer als rentensteuerfrei zu erklären, da dieselben laut der auf Grund Allerhöchster Entschliebung erlassenen Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 26. März 1867, R.-G.-Bl. Nr. 58, von der Einkommensteuer frei zu belassen sind.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Angelegenheit wird der Coupon ohne Abzug der Rentensteuer ausbezahlt.

2. Bezüglich des 10 Millionen Gulden- (sogenannten Gold-) Anlehens vom Jahre 1874 ist bei dem Umstande, als im Texte der diesbezüglichen Obligationen die Gemeinde Wien sich verpflichtet, die Zinsen ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug auszubezahlen, die 2 percentige Rentensteuer aus den eigenen Geldern der Gemeinde zu bezahlen und die städtische Hauptcassa anzuweisen, die bezüglichen Coupons voll, d. i. ohne Abzug einer Rentensteuer einzulösen.

3. Von den Zinsen des 35 Millionen Kronen-Anlehens vom Jahre 1894, deren Titres eine ähnliche Verpflichtung der Gemeinde nicht enthalten, ist die 2 percentige Rentensteuer abzuziehen und ein diesbezüglicher Auftrag an die städtische Hauptcassa zu erlassen.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. April 1897 sind für die in das Gemeindegebiet von Wien einbezogenen Gebietstheile der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof, beziehungsweise für die daselbst befindlichen, auf Grund des Gesetzes vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 13 hauszinssteuerpflichtigen Gebäude die für das übrige Gemeindegebiet jeweilig bestimmten, derzeit mit 9¼ kr. per Zinsgulden normierten Zins- und Schulkreuzer unter Gewährung einer zehnjährigen Übergangsperiode in der Weise zu berechnen, daß im Jahre 1898 nur ein Zehntel und in jedem folgenden Jahre ein Zehntel mehr von diesem Betrage vorgeschrieben, sohin erst im Jahre 1907 das für das übrige Gemeindegebiet geltende Ausmaß an Zins- und Schulkreuzern erreicht werde.

Auszuschließen von dieser Begünstigung sind jene Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in dem in Rede stehenden Gemeindegebiete neuerrichtet werden.

Bezüglich der Erwirkung eines Landesgesetzes, wodurch der Gemeinde das Recht zur Einhebung eines Zuschlages zur staatlichen Abgabe von Einfäßen bei

Wettrennen, Regatten u. eingeräumt wird, hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 5. Februar 1897 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist sofort ein Landesgesetz zu erwirken, durch welches der Gemeinde Wien das Recht zur Einhebung eines 100percentigen Zuschlages zu der im § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, N.-G.-Bl. Nr. 53, normierten 5percentigen staatlichen Abgabe von den Einsätzen bei Wettrennen, Regatten u. dgl. eingeräumt wird.

2. Die k. k. Regierung ist zu ersuchen, in der Durchführungsverordnung zu obigem Gesetze zu bestimmen, daß die Bemessung und Einhebung dieses städtischen Zuschlages unter einem mit der diesfälligen Staatsgebühr durch das k. k. Central- und Gebührenbemessungsamt in Wien, bzw. dessen Cassa erfolge.

Der von dem niederösterreichischen Landtage beschlossene Entwurf des in Punkt 1 bezeichneten Gesetzes erhielt nicht die Allerhöchste Sanction.

In der Sitzung des Gemeinderathes vom 29. October 1897 wurde über den Gegenstand neuerlich berathen und beschlossen:

1. Es sei ein Landesgesetz zu erwirken, durch welches der Gemeinde Wien zu Gunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes das Recht zur Einhebung eines 40percentigen Zuschlages zu der im § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, N.-G.-Bl. Nr. 53, normierten 5percentigen staatlichen Abgabe von den Einsätzen bei Wettrennen, Regatten und dgl. (d. i. 2 Percent vom Einsätze) eingeräumt wird.

2. Ausgenommen von der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind alle jene Wettrennen, Regatten und dgl., deren Ausschreibung bereits vor dem Inlebentreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

3. Die k. k. Regierung sei zu ersuchen, in der Durchführungs-Verordnung zu diesem Gesetze zu bestimmen, daß die Bemessung und Einhebung dieses städtischen Zuschlages unter Einem mit der diesfälligen Staatsgebühr durch das k. k. Central- und Gebührenbemessungsamt, bzw. dessen Cassa erfolge.

(Die Bewilligung des Zuschlages erfolgte mit dem Gesetze vom 22. März 1898, N.-G.-Bl. Nr. 15.)

Die Kosten des übertragenen Wirkungskreises. In Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. December 1897 stellte der Magistrat unter Berufung auf die am 28. Februar 1895 dem Ministerpräsidenten Dr. Alfred Fürsten zu Windischgrätz und den beiden Häusern des österreichischen Reichsrathes überreichte Petition des österreichischen Städtetages an Se. Excellenz den Ministerpräsidenten Dr. Paul Gautsch Freiherrn von Frankenthurn am 22. Jänner 1898 die Bitte, den in der Thronrede bei Eröffnung des Abgeordnetenhauses im Jahre 1897 angekündigten Gesetzentwurf, betreffend die Vergütung der den Städten durch die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, speciell jener einer politischen Behörde I. Instanz erwachsenden Auslagen in der nächsten Session des Abgeordnetenhauses zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Bezüglich der Convertierung der älteren Communal-Anlehen, sowie der Unificierung der gelegentlich der Vorortvereinigung übernommenen Schulden, beziehungsweise Convertierung der übernommenen Privat-Passivcapitalien wurden im Jahre 1897 die erforderlichen Schritte noch nicht eingeleitet.